

Thesenpapier von AmCham Germany zur Steuerpolitik

Deutschland belegt bei der Steuerbelastung von Unternehmen den Spitzenplatz in Europa und ist gleichzeitig das Schlusslicht beim wirtschaftlichen Wachstum. Dies verhindert dringend notwendige Investitionen und belastet die Unternehmen über das Maß der Leistungsfähigkeit hinaus. Dadurch werden nicht nur bestehende Arbeitsplätze gefährdet sondern es wird auch das Entstehen neuer Arbeitsplätze verhindert mit allen negativen Folgen für den Staat. Dem wirtschaftlichen Wachstum müssen deshalb die steuerlichen Hindernisse aus dem Weg geräumt werden. AmCham Germany schlägt folgende Eckpunkte einer Steuerreform vor:

Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften: 25 %

Die Ertragsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften muß im europäischen Kontext konkurrenzfähig sein; d. h. die Belastung einschließlich eines etwaigen kommunalen Zuschlags darf 25 % des Gewinns nicht übersteigen. Die in der Presse immer wieder genannte niedrige makroökonomische Steuerquote in Deutschland entspricht nicht der tatsächlichen Steuerbelastung, mit der ein potentieller Investor rechnen muss.

Ersatz der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer hat sich zu einer Sonderbelastung großer Kapitalgesellschaften entwickelt. Außerdem entspricht ihre Bemessungsgrundlage nicht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Gewerbesteuer muss deshalb durch eine andere Form der Gemeindefinanzierung ersetzt werden. Sinnvoll könnte eine kommunale Ertragsteuer als Zuschlag zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer oder eine pauschale Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen dieser Steuern bei wirtschaftskraftbezogener Verteilung sein. Hinzukommen kann eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer.

Keine Substanzsteuern

Der im Rahmen einer Steuerreform potentiell erforderliche Beitrag der Wirtschaft zu einer Gegenfinanzierung darf nicht in der Erhebung von Substanzsteuern (z.B. Vermögensteuer, Lohnsummensteuer, Gewerkekapitalsteuer) bestehen. Substanzsteuern gefährden vor allem Unternehmen, die sich in einer Krise befinden. Ausländische Muttergesellschaften können regelmäßig die Ertragsteuern ihrer deutschen Tochtergesellschaften auf ihre eigene Steuerschuld anrechnen. Von diesem internationalen Anrechnungsverfahren werden keine Substanzsteuern erfasst. Die Einführung von Substanzsteuern bedeutete für diese wirtschaftlich wichtige Gruppe von Investoren eine erhebliche Kostensteigerung.

Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Ein international wettbewerbsfähiges Steuersystem darf nur tatsächlich erzielte Gewinne maßvoll besteuern. Dies gebietet schon das Prinzip, dass Unternehmen nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Besteuerung herangezogen werden dürfen. Es entspricht auch dem Interesse eines Staates, dem an langfristigen Steuereinnahmen gesunder Unternehmen gelegen ist. Die Systembrüche bei der steuerlichen Gewinnermittlung müssen deshalb beseitigt werden, indem z. B. Abschreibungen und Rückstellungen in angemessener Höhe angesetzt werden können. Die komplizierten Vorschriften zu steuerlichen Organschaften

müssen durch eine einfachere Form der Gruppenbesteuerung ersetzt werden, die den Anforderungen des EU-Rechts genügt.

Mindestbesteuerung

Der Standort Deutschland braucht nicht nur niedrigere Steuersätze, sondern auch ein wettbewerbsfähiges System der Nutzung von Verlusten (Verlustvor- und -rücktrag). Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gebietet, dass der Fiskus, der an den Gewinnen der Unternehmen partizipieren will, auch Verluste zeitlich und der Höhe nach unbegrenzt zur Verrechnung zulässt.

Seit Einführung der sog. "Mindestbesteuerung" weicht der Gesetzgeber vom Grundsatz der Nettobesteuerung ab. Unternehmen, die nach einer Verlustphase Gewinne erzielen, müssen Steuern zahlen, auch wenn sie insgesamt keinen Gewinn erwirtschaftet haben. Diese Belastung kann bis zu einer Überschuldung führen. Wirtschafts- und steuerpolitisch wäre es angezeigt, diese Unternehmen in ihrer Erholungsphase steuerlich gerade nicht zu belasten.

Gesellschafterfremdfinanzierung

Die Neuregelung der Gesellschafterfremdfinanzierung hat den Abzug von Finanzierungskosten weit über das notwendige Maß hinaus beschränkt und steht nicht im Einklang mit wirtschaftlichen Erfordernissen und Realitäten. Die Finanzverwaltung wendet die gesetzlichen Vorschriften zwar abgemildert an, dennoch sind die Bestimmungen deutlich restriktiver als in wichtigen Konkurrenzländern.

Die Regelung ist auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen: Die Mindesteigenkapitalanforderungen dürfen nicht über die durchschnittliche Eigenkapitalausstattung der jeweiligen Branche hinausgehen, Bereichsausnahmen für Kreditinstitute sind zu gewähren, Drittvergleichsmöglichkeiten und Rückgriffsregelungen müssen präzisiert sowie sog. Upstream-Finanzierungen ausgeklammert werden.

Gleiche steuerliche Belastung von Aktionären, Gesellschaftern von Personengesellschaften und Einzelunternehmern

Die von Kapitalgesellschaften bereits versteuerten Gewinne unterliegen als ausgeschüttete Dividenden bei in- und ausländischen Aktionären nochmals der Einkommensteuer. In Deutschland liegt die Gesamtbelastung zwischen 38 % und 52 % - eine ähnliche Gesamtbelastung ergibt sich auch für US-amerikanische Aktionäre. Dagegen werden die Gewinne von Personengesellschaften zum größten Teil nur bei den Gesellschaftern versteuert. In Deutschland beträgt diese Belastung zwischen 0 % und 45 %. In gleicher Höhe werden auch Einzelunternehmer belastet.

Für diese unterschiedliche Belastung gibt es keine vernünftige Begründung. Um eine rechtsformneutrale Besteuerung der Gewinne zu erreichen, müssen Kapitalgesellschaften auf Dauer niedriger besteuert werden als Gesellschafter von Personengesellschaften und Einzelunternehmer. Hinzukommen muß eine moderate Besteuerung der Dividenden. Gelegentlich wird vorgeschlagen, durch eine Steuerbefreiung von Dividenden bei inländischen

Aktionären die Doppelbesteuerung zu vermeiden. Dies ist keine befriedigende Lösung, weil damit die Doppelbesteuerung bei ausländischen Aktionären nicht vermieden wird.

Besteuerung von Zinsen und Dividenden

Angesichts der jahrzehntelangen Erfahrungen mit inflationsbedingten Kaufkraftverlusten stößt die volle Besteuerung von Zinsen bei den Anlegern auf Unverständnis. Dies spricht für die Einführung einer moderaten Abgeltungsteuer. Angesichts der Vorbelastung der Gewinne bei den Kapitalgesellschaften könnten Dividenden in die Abgeltungsteuer eingeschlossen werden. Dies würde auch die Differenzierung beim Einbehalt der Abgeltungsteuer vermeiden; Bescheinigungs- und Veranlagungsverfahren könnten entfallen.

Umsatzsteuer

Eine Erhöhung der Umsatzsteuer wird den privaten Konsum und private Investitionen weiter einschränken. Sie wird deshalb dem Ziel der Belebung der Nachfrage abträglich sein und eine positive Entwicklung der Binnenkonjunktur verhindern. Allenfalls im Rahmen einer umfassenden Reform der Steuer- und Abgabensysteme kann eine moderate Erhöhung der Umsatzsteuer erwogen werden.

Finanzierung der Steuerreform

Statt durch Erhöhung von Steuern sollte die Finanzierung der Steuerreform durch konsequenten weiteren Abbau von Subventionen (z.B. Fortführung der Koch/Steinbrück Liste), Bekämpfung von Steuerschlupflöchern und Umsatzsteuerbetrug und durch erhöhte Effizienz bei der Bundesverwaltung finanziert werden.

Frankfurt, 13. Juni 2005

Kontakt AmCham Germany
Patricia Limburg
T. 060 020 104 41
E plimburg@amcham.de